

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. September 2017

824. Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen; Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren für das Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen sowie den entsprechenden Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung. Das totalrevidierte Übereinkommen soll dasjenige aus dem Jahr 1985 ersetzen, das nach gewalttätigen Auseinandersetzungen und einer Massenpanik mit 39 Toten und 600 Verletzten anlässlich des Finals des damaligen Fussball-Europapokals der Landesmeister am 29. Mai 1985 in Brüssel erlassen worden war. Das neue Übereinkommen trägt der seitherigen Entwicklung im Umfeld der Sportveranstaltungen Rechnung und berücksichtigt verschiedene Empfehlungen des Europarates und der Europäischen Union zum Umgang mit Gewalt im Sport. Es nimmt neu entstandene Phänomene wie Public Viewing und Fanmärsche auf und enthält zusätzliche präventive Ansätze.

Im erläuternden Bericht des Bundes zum Übereinkommen ist festgehalten, dass der Beitritt zum Übereinkommen für die Schweiz keine rechtlichen Anpassungen erfordere. Hingegen bezeuge die Schweiz als Sitzstaat vieler internationaler Sportorganisationen mit der Genehmigung des Übereinkommens ihre Bereitschaft, beim ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen Verantwortung zu übernehmen.

Von Bedeutung für die Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens des Europarates in den Kantonen ist namentlich das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit den am 2. Februar 2012 verabschiedeten Erweiterungen (Beitrittsgesetz vom 18. Mai 2009, LS 551.19). In § 4 der Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 12. Juni 2013 (LS 551.191) ist festgehalten, dass die Sicherheitsdirektion namentlich für die einheitliche Umsetzung der im erweiterten Konkordat vorgesehenen Bewilligungspflicht im Kanton Zürich sorgt. Der letzte diesbezügliche Erfahrungsaustausch mit den Städten Zürich, Winterthur und Kloten fand am 28. August 2017 statt.

Die Genehmigung des totalrevidierten Übereinkommens des Europarates und dessen Ratifikation sind zu unterstützen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an hoogan@fedpol.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 28. Juni 2017 eingeräumte Gelegenheit, zum Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen sowie zum entsprechenden Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Genehmigung und Ratifikation des totalrevidierten Übereinkommens und schliessen uns den diesbezüglichen Überlegungen im erläuternden Bericht an.

Von Bedeutung für die Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens des Europarates in den Kantonen ist namentlich das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit den am 2. Februar 2012 verabschiedeten Erweiterungen. In diesem Zusammenhang ist nach wie vor zu bedauern, dass sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht dazu entschliessen konnten, dem erweiterten Konkordat beizutreten. Eine Folge davon ist im erläuternden Bericht auf Seite 9 beschrieben. Demnach gelten Rayonverbote dieser beiden Kantone nur für ihr Kantonsgebiet und längstens für ein Jahr, wogegen alle anderen Kantone Verbote für Rayons in der ganzen Schweiz und mit einer Dauer bis zu drei Jahren aussprechen können.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi